



Gemeinde  
**Oberengstringen**

# **Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund**

vom 22. Mai 2023

Gestützt auf Art. 32 der Polizeiverordnung vom 19. Juni 2017 der Gemeinde Oberengstringen erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Definition

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder Beschriftungen jeder Art auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde Oberengstringen mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule, welche der Gemeinde Oberengstringen gehören oder auf welcher sie die Bewirtschaftung übernimmt.

<sup>2</sup> Unter den Begriff des öffentlichen Grundes fallen sämtliche gemeindeeigenen Grundstücke inklusive ihrer Bauten, Anlagen, Pflanzen und dergleichen, die die Gemeinde Oberengstringen zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben dienen (Verwaltungsvermögen) sowie der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Nutzung zur Verfügung stehen (Sachen im Gemeingebrauch).

<sup>3</sup> Nicht geregelt wird in dieser Verordnung die Reklame auf dem privaten Grund sowie auf dem öffentlichen Grund, auf dem eine privatrechtliche Ordnung gilt (Finanzvermögen). Solche Reklame unterliegt den einschlägigen privatrechtlichen, strassenverkehrsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen.

### Art. 2 Regelungsinhalt

Die Verordnung regelt die folgenden Plakatierungen:

- a) Gemeindeeigene Plakatständer
- b) Aushang in den Aushängeboxen der Gemeinde
- c) Aushang an den Banner-Flächen der Gemeinde
- d) Kandelaberwerbung
- e) Passantenstopper
- f) Übrige Reklame auf öffentlichem Grund

## II. Plakataushang auf öffentlichem Grund

### Art. 3 Gemeindeeigene Plakatständer

<sup>1</sup> Die gemeindeeigenen Plakatständer stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Oberengstringen gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Abstimmungen, Wahlen, GV, Probealarm, Papiersammlung, Kulturkommission etc. gemäss Regelungen in Abschnitt III,
2. Politische Werbung gemäss Regelungen in Abschnitt III,
3. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
4. In Oberengstringen tätige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
5. Auswärtige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
6. Sonstige Werbung nach Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit

<sup>2</sup> Die Plakatständer dürfen nicht durch Dritte für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Sicherheit zu bewilligen.

<sup>3</sup> Die Plakatständer werden vom Werkdienst plakatiert und aufgestellt. Die Plakate sollten im Weltformat F4 (895 x 1280 mm) geliefert werden.

<sup>4</sup> Bei terminlich gebundenen Ereignissen erfolgt der Aushang frühestens sechs Wochen vor dem Ereignis.

<sup>5</sup> Aufkleber dürfen ausschliesslich direkt auf dem Plakat aufgeklebt werden und nicht am Ständer, der Plastikabdeckung, etc.

#### **Art. 4 Plakataushang in den Aushängeboxen der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Aushängeboxen der Plakatständer stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Oberengstringen gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Abstimmungen, Wahlen, GV, Probealarm, Papiersammlung, Kulturkommission, Feuerwehr, etc. gemäss Regelungen in Abschnitt III,
2. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
3. In Oberengstringen tätige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
4. Auswärtige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
5. Sonstige Werbung nach Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit

<sup>2</sup> Die Aushängeboxen der Gemeinde dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Die Abteilung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Der Aushang ist gebührenfrei.

<sup>4</sup> Die Maximalgrösse für Aushänge orientiert sich am A2-Format.

<sup>5</sup> Der Aushang erfolgt digital oder analog.

#### **Art. 5 Kandelaberwerbung**

Beschriftungen, Anzeigen, Plakate oder Beschriftungen an Kandelaber sind verboten, sofern sie nicht der Verkehrsführung dienen. Vorbehalten bleiben Flaggen der Gemeinde.

#### **Art. 6 Übrige Reklame auf öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Sämtliche nicht durch vorhergehende Artikel geregelte Plakatierungen auf öffentlichem Grund müssen durch die Abteilung Sicherheit bewilligt werden.

<sup>2</sup> Eine Rahmenbewilligung ist möglich.

#### **Art. 7 Aushang an den Banner-Flächen der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt an verschiedenen Orten die Möglichkeit zur Verfügung, Blachen aufzuhängen. Diese Plätze stehen gemäss folgender Rangordnung zur Verfügung:

1. Gemeindetermine: Abstimmungen, Wahlen, GV, Probealarm, Papiersammlung, Kulturkommission, Feuerwehr, etc. gemäss Regelungen in Abschnitt III,
2. Kantonspolizei und Beratungsstelle für Unfallverhütung: Präventionskampagnen,
3. In Oberengstringen tätige, nicht-politische Vereine und gemeinnützige Organisationen,
4. Auswärtige Vereine, nicht-politische und gemeinnützige Organisationen,
5. Sonstige Werbung nach Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit

<sup>2</sup> Die Blachenstellen dürfen nicht durch Dritte für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ausnahmen sind von der Abteilung Sicherheit zu bewilligen.

<sup>3</sup> Die Blachen werden vom Werkdienst oder Bevollmächtigten angebracht.

<sup>4</sup> Bei terminlich gebundenen Ereignissen erfolgt der Aushang frühestens sechs Wochen vor dem Ereignis.

<sup>5</sup> Der Aushang erfolgt digital oder analog.

### III. Politische Werbung

#### Art. 8 Wahlen

<sup>1</sup> Bei kommunalen Wahlen werden pro Wahlgang und Kandidatur zwei Plakatflächen zur Verfügung gestellt. Bei parteigebundenen Kandidaturen fallen diese Flächen kumuliert der Partei zu. Der Gemeinde wird ein verantwortlicher für die jeweiligen Plakate bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Bei überkommunalen Wahlen im Proporzsystem werden pro Wahlgang und Partei, bzw. parteiloser Kandidatur maximal 5 Plakatflächen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinde wird ein verantwortlicher für die jeweiligen Plakate bekannt gemacht. Die Maximalanzahl richtet sich nach der Verfügbarkeit der Flächen.

<sup>3</sup> Bei überkommunalen Wahlen im Majorzsystem werden pro Wahlgang und Kandidatur bis zu zwei Plakatflächen zur Verfügung gestellt. Bei parteigebundenen Kandidaturen fallen diese Flächen kumuliert der Partei zu. Der Gemeinde wird ein verantwortlicher für die jeweiligen Plakate bekannt gemacht. Die Maximalanzahl richtet sich nach der Verfügbarkeit der Flächen.

<sup>4</sup> Die Plakate müssen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Werkhof angeliefert werden.

<sup>5</sup> Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung.

#### Art. 9 Abstimmungen

<sup>1</sup> Den Parteien oder Komitees werden pro Abstimmung Plakatflächen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zugewiesenen Ständer richten sich nach dem Bedarf, jedoch maximal 4 Plakatflächen je Abstimmung und Parole. Der Gemeinde wird ein Verantwortlicher für die jeweiligen Plakate bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Die Plakate müssen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Werkhof angeliefert werden.

<sup>3</sup> Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung

#### Art. 10 Abbau

<sup>1</sup> Alle Wahl- und/oder Abstimmungsplakate müssen in der Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag entfernt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde meldet vorschriftswidrige oder nicht entfernte Plakate dem Plakatverantwortlichen der dafür verantwortlichen Partei, Organisation oder dem Komitee. Bei parteilosen Kandidierenden geht die Mitteilung an die betreffende(n) Person(en). Diese haben dafür besorgt zu sein, dass solche Plakate spätestens am nächsten Werktag nach der Meldung entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Plakate ohne weitere Mitteilung durch die Gemeinde beseitigt. Die dadurch entstandenen Kosten werden der jeweiligen Partei, Organisation oder dem Komitee bzw. der kandidierenden Person in Rechnung gestellt.

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 11 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss Bussenreglement oder im Wiederholungsfall mit Verzeigung bestraft.

#### Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, sämtliche Aushänge oder Plakatierungen zu untersagen, sofern ein übergeordnetes Interesse vorhanden ist.

#### Art. 13 Beschlussfassung

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 22. Mai 2023 erlassen.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

**Gemeinderat Oberengstringen**

André Bender  
Gemeindepräsident

Matthias Ebnöther  
Gemeindeschreiber